Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang Hannover, den 27. 1. 2016 Nummer 3

INHALT

Α.	Staatskanzlei	Ī	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
	Bek. 11. 1. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	96	Bek. 8. 1. 2016, Änderung des Stiftungszwecks der "Familienstiftung der Familie Siemens"	105
	M' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' '		Bek. 8. 1. 2016, Anerkennung der "Förderstiftung Denkmal	
В.	Ministerium für Inneres und Sport		Siemenshaus"	105
	Bek. 18. 1. 2016, Durchführung des Gemeindefinanzre- formgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Ein-		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
	kommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr		Bek. 30. 11. 2015, Anerkennung der "Hinrich-Röders-Stif-	
	2015)	96	tung"	106
c.	Finanzministerium		A 4 C	
	RdErl. 4. 1. 2016, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Bek. 18. 1. 2016, Anerkennung der "Stiftung Cantaré"	106
	der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen 20441	96	bek. 10. 1. 2010, Amerkennung der "Othtung Gantale"	100
	RdErl. 11. 1. 2016, Niedersächsische Beihilfeverordnung		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
	(NBhVO); Umsetzung des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes	00	Vfg. 30. 11. 2015, Umstufung und Umbenennung von Teil- strecken der Landesstraßen 880 und 882 und der Kreisstra-	
	und Härtefallregelung im Bereich der vollstationären Pflege 20444	96	ßen 250 und 248 in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis	
			Vechta	106
D.	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Vfg. 22. 12. 2015, Abstufung einer Teilstrecke der Bundes- straße 213 von der Anschlussstelle der Autobahn 1 Wildes-	
	Erl. 6. 11. 2015, Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG 21141	97	hausen-West bis zum Kreuzungsbereich Nordring/Ahlhor-	
	RdErl. 7. 1. 2016, Wohnraumförderprogramm 2014	97	ner Straße/Landesstraße 873 (Westring)	108
	23400		Bek. 13. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs "Pennigbütteler Straße (K 5)"	
	RdErl. 7. 1. 2016, Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförder-		in Osterholz-Scharmbeck	108
	bestimmungen — WFB)	97		
	23400		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Ε.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 6. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase im Bereich km 20,7	
F.	Kultusministerium		bis 20,0 (Landkreis Emsland — Stadt Haselünne)	110
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Bek. 11. 1. 2016, Öffentliche Bekanntmachung einer Ge-	
	Bek. 7. 1. 2016, Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr	98	nehmigung nach dem BImSchG (Heubach Pigment Manu-	
	Gem. Erl. 20. 1. 2016, Richtlinie über die Gewährung von		facturing GmbH & Co. KG, Langelsheim)	110
	Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovati- onsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
	Unternehmen	99	Bek. 12. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abfalllager-	
	77100		anlage der Holsten Recycling GmbH & Co. KG, Achim)	111
Н.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
	und Verbraucherschutz		Bek. 23. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ecofrost	
ſ.	Justizministerium		Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG, Emstek)	111
			Bekanntmachungen der Kommunen	
K.	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		VO 11. 12. 2015, Verordnung über das Landschaftsschutz-	
	Erl. 4. 1. 2016, Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie		gebiet "Wellier Kolk" im Flecken Steyerberg und der Samt-	
	2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und	105	gemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser)	111
	den §§ 8 und 9 IZÜV	105	Stellenausschreibung	116
		-	3	

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 11. 1. 2016 – 203-11700-3 RUS –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Hannover ernannten Herrn Heino Johann Wiese am 22. 12. 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Hohenzollernstraße 26 30161 Hannover

030 810588812 Tel.: 030 810588829 Fax:

E-Mail: niedersachsen@honorarkonsulrus.com

Sprechzeit: montags, mittwochs, freitags 10.00 bis 16.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 96

B. Ministerium für Inneres und Sport

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2015)

> Bek. d. MI v. 18. 1. 2016 - 33.23-05601/4-3 —

Für das Haushaltsjahr 2015 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einschließlich eines Restes aus dem Haushaltsjahr 2014 -

3 010 963 887,56 EUR.

Zu den Zahlungsterminen 1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2015 wurden insgesamt

3 045 312 685,00 EUR

gezahlt, sodass sich zum 1. 2. 2016 eine Überzahlung von

34 349 095,65 EUR

ergibt.

Der Berechnung der Jahresanteilsbeträge ist ein Betrag von zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3 010 959 875,00 EUR

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2015 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31. 12. 2015, d. h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussrechnung zugrunde gelegt

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

- Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 96

C. Finanzministerium

Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

RdErl. d. MF v. 4. 1. 2016 — VD3 14 17/1.4.1 —

- VORIS 20441 -

Bezug: RdErl. v. 30. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 185) VORIS 20441

1. Mit RdSchr. vom 23. 12. 2015 — ZB 1-P 1532/15/10003:001 - hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2014 bis 30. 6. 2015 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt bekannt gegeben:

a) Fossile Brennstoffe

9.79 EUR.

b) Fernwärme und übrige Heizungsarten

13,04 EUR.

Das RdSchr. des BMF wird auf der Internet-Seite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht (Stichwortsuche z. B. mit den Begriffen "Heizkosten" oder "DWV").

2. Dieser RdErl. tritt am 28. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 27. 1. 2016 außer Kraft.

Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehen-den anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 96

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Umsetzung des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes und Härtefallregelung im Bereich der vollstationären Pflege

RdErl. d. MF v. 11. 1. 2016 — VD3-03541/33 —

- VORIS 20444 -

Bezug: RdErl. v. 17. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 31, S. 105), geändert durch RdErl. v. 30. 7. 2013 (Nds. MBl. S. 553) - VORIS 20444 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:
 - "1.1 Einer pflegebedürftigen Person, der nach § 33 Abs. 2 NBhVO eine Pauschalbeihilfe gewährt wird, ist die bisher gewährte Pauschalbeihilfe während
 - a) einer Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 33 Åbs. 8 NBhVO zusätzlich für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr oder
 - einer Kurzzeitpflege nach § 33 Abs. 9 NBhVO zusätzlich für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr

zur Hälfte weiterzugewähren. Maßgeblich für die hälftig zu gewährende Pauschalbeihilfe ist der Betrag, der im Monat vor der Inanspruchnahme der Ersatzpflege oder der Kurzzeitpflege gewährt wurde."

- 2. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
 - "1.2 Einer pflegebedürftigen Person, der nach § 33 Abs. 5 NBhVO eine anteilige Pauschalbeihilfe gewährt wird, ist die bisher anteilig gewährte Pauschalbeihilfe während
 - einer Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 33 Abs. 8 NBhVO zusätzlich für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr oder

b) einer Kurzzeitpflege nach § 33 Abs. 9 NBhVO zusätzlich für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr

zur Hälfte weiterzugewähren. Maßgeblich für die hälftig zu gewährende anteilige Pauschalbeihilfe ist der Betrag, der im Monat vor der Inanspruchnahme der Ersatzpflege oder der Kurzzeitpflege gewährt wurde."

An die

Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 96

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG

Erl. d. MS v. 6. 11. 2015 — 202.12-38383/6-1 —

- VORIS 21141 -

Bezug: Erl. v. 29. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 252) — VORIS 21141 —

Gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 401), geändert durch Artikel $2\ \S$ 8 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird bekannt gemacht:

Ab 1. 1. 2016 beträgt die Beratungspauschale gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG 51 EUR je Beratung.

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

Arztekammer Niedersachsen Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersach-

Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 97

Wohnraumförderprogramm 2014

RdErl. d. MS v. 7. 1. 2016 — 504-25110-2/1 —

— VORIS 23400 —

Bezug: RdErl. v. 26. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 344) - VORIS 23400

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt geändert:

- 1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1.1 werden die Worte "in städtischen Gebieten" gestrichen.
 - b) In Nummer 2.1.6 wird das Wort "Wohnformen" durch das Wort "Wohnprojekte" ersetzt.
- 2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "4.2 Bauvorhaben nach Nummer 2.1.1 sind auf der Grundlage eines Wohnraumversorgungskonzepts der für den Bauort zuständigen Wohnraumförderstelle förderfähig.'
 - b) In den Nummern 4.5.1 bis 4.5.3 werden jeweils nach dem Wort "Belegungsrechte" die Worte "für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG" eingefügt.

- c) Es wird die folgende neue Nummer 4.5.7 eingefügt:
 - "4.5.7 Mietwohnungen nach Nummer 2.1.1 dürfen auch zunächst für die Dauer von bis zu zehn Jahren nach Bezugsfertigkeit für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt und für diese Zwecke an die dafür zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften vermietet werden (Vornutzung als Wohnraum für Flüchtlinge). Während dieser Vornutzung sind die Wohnungen kein geförderter Mietwohnraum i. S. der §§ 7 und 10 NWoFG. Die Vornutzung als Wohnraum für Flüchtlinge endet mit Beendigung des Mietverhältnisses. Das Mietverhältnis soll beendet werden, sobald ein Bedarf zur Unterbringung von Flüchtlingen nicht mehr absehbar ist. Nach Beendigung der Vornutzung sind die Mietwohnungen geförderter Mietwohnraum und an wohnberechtigte Haushalte zu vermieten."
- d) Die bisherigen Nummern 4.5.7 und 4.5.8 werden Nummern 4.5.8 und 4.5.9.
- 3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle in Nummer 5.2.1 erhält folgende Fassung:

"Bei Gesamtkosten	Förderbetrag bei niedriger Ein- kommensgrenze (§ 3 NWoFG) bis zu	Förderbetrag bei mittlerer Ein- kommensgrenze (§ 5 DVO-NWoFG) bis zu
bis 2 000 EUR/m ²	1 300 EUR/m ²	850 EUR/m²
bis 2 300 EUR/m ²	1 500 EUR/m ²	975 EUR/m²
bis 2 600 EUR/m ²	1 700 EUR/m ²	1 100 EUR/m ²
über 2 600 EUR/m²	1 900 EUR/m ²	1 225 EUR/m²"

- b) Es wird folgende neue Nummer 5.2.6 eingefügt:
 - "5.2.6 Bei der Bemessung der Förderhöhe ist eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen. Eine Überkompensation ist auszuschließen."
- c) Die bisherige Nummer 5.2.6 wird Nummer 5.2.7 und erhält folgende Fassung:
 - "5.2.7 Die Darlehen werden bis zum Ablauf des 20. Jahres nach Bezugsfertigkeit zinsfrei gewährt. Der Zeitraum verlängert sich um Zeiten der Vornutzung als Wohnraum für Flüchtlinge nach Nummer 4.5.7. Danach werden marktübliche Zinsen (Nummer 27.2 Satz 2 WFB) erhoben.
- 4. In Nummer 7 wird das Datum "31. 12. 2018" durch das Datum "31. 12. 2019" ersetzt.

 ${\bf An}$ die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 97

Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen — WFB)

RdErl. d. MS v. 7. 1. 2016 — 504-25100-3/7 —

- VORIS 23400 -

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 718), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 343) — VORIS 23400 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt

- 1. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 dritter Spiegelstrich werden nach dem Wort "Wochenendhäusern" die Worte "oder als Zweitwohnsitz" eingefügt.
 - In Nummer 6 Buchst. d werden nach dem Wort "und" die Worte "Kreditwürdigkeit sowie" eingefügt.

- c) In Nummer 12 Abs. 1 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
 - "— für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG an anderen Wohnungen (mittelbare Belegung)".
- d) Nummer 13.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
 - "a) für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG 5,60 EUR/m² Wohnfläche/Monat;".
 - bb) In Absatz 2 wird die Angabe "13.2 bis 13.5" durch die Angabe "13.3 bis 13.6" ersetzt.
- e) Nach Nummer 13.1 wird die folgende neue Nummer 13.2 eingefügt:
 - "13.2 Bei Vornutzung von Mietwohnungen als Wohnraum für Flüchtlinge finden mit Beendigung der Vornutzung die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen zur höchstzulässigen Miete nach Nummer 13.1 Anwendung. Während der Zeit der Vornutzung ist die Miete mit der kommunalen Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung des Zinsvorteils aus dem Landesdarlehen zu vereinbaren."
- f) Die bisherigen Nummern 13.2 bis 13.6 werden Nummern 13.3 bis 13.7.
- g) In der neuen Nummer 13.5 wird in Satz 4 die Angabe "13.1 bis 13.3" durch die Angabe "13.1, 13.3 und 13.4" ersetzt.
- h) Der Nummer 14.2 wird der folgende Satz angefügt: "Bei der Vornutzung von Mietwohnungen als Wohnraum für Flüchtlinge beginnen die Bindungen mit Beendigung der Vornutzung."
- i) Der Nummer 20 wird der folgende Satz angefügt: "Die zweite Wohnung muss gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung sein."
- j) Nummer 35 erhält folgende Fassung:

"35. Führung eines Baubuches

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger ist verpflichtet, bei Neubaumaßnahmen ein Baubuch zu führen und der Bewilligungsstelle auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Aus dem Baubuch müssen sich ergeben

- die Vertragspartner, die Art der übertragenen Arbeiten und die vereinbarte Vergütung,
- die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen mit Zahlungstermin,
- der Betrag der für die Baukosten zugesicherten Mittel, der Geldgeber sowie Höhe und Zweckbestimmung der Beträge, die gegen Sicherstellung durch das Baugrundstück gewährt werden sowie Zeitpunkt und Höhe von an die Förderempfängerin oder den Förderempfänger geleisteten Zahlungen,
- Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über die Mittel,
- die Beträge, die die F\u00f6rderempf\u00e4ngerin oder der F\u00f6rderempf\u00e4nger f\u00fcr eigene Bauleistungen aus den Mitteln entnommen hat.

Das Baubuch ist bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des zuletzt eingetragenen Baus aufzubewahren. Im Übrigen finden die §§ 1 und 2 BauFordSiG Anwendung."

- 2. Der Vierte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 44 erhält folgende Fassung:

"44. Wohngeldberechtigungsschein für ausländische Wohnungssuchende

Ausländische Wohnungssuchende sind nur dann rechtlich und tatsächlich in der Lage, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen, wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben ist, der eine positive Bleibeperspektive erwarten lässt. Ob eine positive Bleibeperspektive vorliegt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen; das Prüfungsergebnis ist ak-

tenkundig festzuhalten. In Zweifelsfällen kann von der zuständigen Ausländerbehörde eine Auskunft über die Bleibeperspektive eingeholt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Wohnungssuchende anderer Mitgliedstaaten der EU (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und ihre Haushaltsangehörigen. Nicht als Wohnungssuchende gelten die Angehörigen der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte und deren Haushaltsangehörige."

- b) Nummer 50 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 50.1.
 - bb) Es wird die folgende Nummer 50.2 angefügt:
 - "50.2 Die Abwälzung eines einmaligen Geldausgleichs sowie einer Gebühr für die Erteilung einer Freistellung auf die Mieterin oder den Mieter ist nicht zulässig. Für die Abwälzung eines laufend (z. B. monatlich) zu zahlenden Geldausgleichs gilt Folgendes:
 - Bei preisgebundenem Wohnraum (erster und zweiter Förderungsweg) ist die Erhebung eines Zuschlags zur Einzelmiete für die Leistung einer laufenden Ausgleichszahlung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 der NMV 1970 nur dann zulässig, wenn die Freistellung von Bindungen nach § 7 WoBindG erteilt worden ist. Freistellungen nach Landesrecht sind von dieser Norm nicht erfasst, sodass die Erhebung eines Zuschlags zur Einzelmiete für eine laufende Ausgleichszahlung nach § 11 Abs. 2 NWoFG nicht zulässig ist.
 - Für Wohnraum, der nach dem WoFG, dem NWoFG oder nach den §§ 88 d und 88 e II. WoBauG gefördert worden ist, kommt eine einseitige Abwälzung laufender Ausgleichszahlungen auf die Mieterin oder den Mieter mangels Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Eine Umlage wäre nur durch Vereinbarung in einer vertraglichen Einzelabrede im Mietvertrag oder im Rahmen von Mieterhöhungen zulässig, wenn und soweit diese nach den Regelungen zur höchstzulässigen Miete zulässig sind.
 - Bei der Festsetzung der Ausgleichsabgabe sind die Verfügungsberechtigten auf die Rechtslage hinzuweisen."
- 3. Nummer 54 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Die Bewilligungsstelle kann den Zinssatz für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren fest vereinbaren."
- In Nummer 62 wird das Datum "31. 12. 2018" durch das Datum "31. 12. 2019" ersetzt.

An die

Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 97

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Ubertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr

Bek. d. MW v. 7. 1. 2016 — 43-30039/3000 —

Aufgrund des § 7 Satz 1 NVOZustG wird bekannt gemacht: Das MW hat am 7. 1. 2016 mit Wirkung vom 1. 2. 2016 die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 ZustVO-Verkehr von der Stadt Walsrode auf den Landkreis Heidekreis übertragen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen

Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 20. 1. 2016 - 30-328 7012 -

- VORIS 77100 -

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)

a) RdEri. d. Stk V. 5. 5. 2015 (Nds. MBI. S. 422)

— VORIS 64100 —
b) Erl. d. StK V. 15. 6. 2015 (Nds. MBI. S. 667), geändert durch
Erl. v. 26. 11. 2015 (Nds. MBI. S. 1538)

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Landesmitteln und der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) Zuwendungen zur Beschleunigung innovativer Entwicklungen und Prozesse in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Niedersachsens. Die Förderung soll Anreize für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) bieten, mit denen neue vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen in den Spezialisierungsfeldern der "Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung" (RIS3-Strategie) des Landes entwickelt werden.

Die innovativen Vorhaben sollen insbesondere dazu beitragen, die Marktchancen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu verbessern. Dabei soll sowohl die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen (FE) als auch die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen intensiviert werden. Als KMU gelten Unternehmen entsprechend Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Als Nicht-KMU werden Unternehmen bezeichnet, die diese Kriterien nicht erfüllen.

- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO —,
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass zu a -

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 10. 6. 2015 (GRW-Koordinierungsrahmen — BAnz AT 1. 7. 2015 B 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie

- "Übergangsregion" (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie "stärker entwickelte Region" (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

- 2.1 Gefördert werden
- 2.1.1 Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß Artikel 25 i. V. m. Artikel 2 Nr. 85 f. AGVO mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte, vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Die Vorhaben müssen einen hohen eigenen Entwicklungsanteil durch einen entsprechenden Einsatz eigenen Personals aufweisen;
- 2.1.2 Vorhaben der experimentellen Entwicklung gemäß Artikel 25 AGVO i. V. m. Artikel 2 Nr. 85 f. als Pilot- und Demonstrationsvorhaben, die einen gegenüber Nummer 2.1.1 geringeren eigenen Entwicklungsanteil aufweisen dürfen.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie mit diesen kooperierende Forschungseinrichtungen. Als gewerbliche Wirtschaft gelten Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung.
- 3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).
- 3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sowie i. S. von Artikel 2 Nr. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in einem Spezialisierungsfeld der RIS3-Strategie in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Vorhaben nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bleibt unbenommen. Soweit GRW-Mittel eingesetzt werden, finden außerdem die Regelungen des Teils II Buchst. C Nummern 1.1.4 und 1.1.5 des GRW-Koordinierungsrahmens Anwendung.

- $4.2\,$ Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, die eine am Vorhaben beteiligte Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.
- 4.3 Kooperierende Forschungseinrichtungen müssen grundsätzlich ebenfalls eine am Vorhaben beteiligte Betriebsstätte in Niedersachsen haben.
- 4.4 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Vorhaben im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.
- 4.5 Die Personalausgaben müssen bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50 % aller zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 können die Personalausgaben auch darunter liegen.
- 4.6 Vorhaben können durchgeführt werden
- 4.6.1 als Einzelvorhaben von einem Unternehmen,
- 4.6.2 als Verbundvorhaben von mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen, von denen mindestens eins ein KMU ist;
- 4.6.3 als Kooperationsvorhaben von KMU und einer oder mehreren Forschungseinrichtungen.
- 4.7 Bei Vorhaben eines Nicht-KMU dürfen keine signifikanten Arbeitsplatzverluste an anderen bestehenden Standorten des antragstellenden Unternehmens in der EU entstehen. Dies ist durch das Unternehmen zu bescheinigen.
- 4.8 Die Verbund- bzw. Kooperationspartner etablieren eine wirksame Zusammenarbeit i. S. von Artikel 25 Nr. 6 Buchst. b i AGVO und haben dazu ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung bestimmt auch, welches Unternehmen die Aufgabe des Projektkoordinators übernimmt. Der Projektkoordinator stellt den Zuwendungsantrag für die beteiligten Partner und stellt die Weitergabe der Zuwendung an die Verbund- bzw. Kooperationspartner in dem auf sie entfallenden Umfang sicher.
- 4.9 Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Bewilligungszeitraum eines weiteren nach dieser Richtlinie geförderten Vorhabens des antragstellenden Unternehmens noch nicht beendet ist.
- 4.10 Die Gewährung der Zuwendung in Form eines Darlehens setzt die Kreditwürdigkeit des Zuwendungsempfängers voraus.
- 4.11 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit folgende Qualitätskriterien nachzuweisen:
- 4.11.1 fachliche Qualitätskriterien i. S. des Zuwendungszwecke:
 - Innovationsgehalt.
 - technisches Risiko,
 - Realisierbarkeit,
 - Marktfähigkeit,
 - Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft;
- 4.11.2 Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele der niedersächsischen EFRE-Förderung:
 - Nachhaltige Entwicklung,
 - Gleichstellung und Nichtdiskriminierung,
 - Gute Arbeit;
- 4.11.3 Qualitätskriterien i. S. der regionalfachlichen Komponente:
 - Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS),
 - kooperativer Ansatz,
 - besonders hoher Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,

Kommune oder Teilraum mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung wie folgt gewährt:

- 5.1.1 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.1:
- 5.1.1.1 bei einem Einzelvorhaben eines KMU ein nicht rückzahlbarer Zuschuss oder ein verzinsliches, rückzahlbares Darlehen, bei einem Einzelvorhaben eines Nicht-KMU ein verzinsliches, rückzahlbares Darlehen,
- 5.1.1.2 bei einem Verbundvorhaben von zwei oder mehr KMU ein nicht rückzahlbarer Zuschuss oder ein verzinsliches, rückzahlbares Darlehen, bei einem Verbundvorhaben unter Beteiligung eines Nicht-KMU für alle geförderten Projektpartner ein verzinsliches, rückzahlbares Darlehen,
- 5.1.1.3 bei einem Kooperationsvorhaben zwischen KMU und Forschungseinrichtung für alle geförderten Projektpartner ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Ob die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als verzinsliches, rückzahlbares Darlehen erfolgt, ist dabei innerhalb eines geförderten Projekts für alle Zuwendungsempfänger einheitlich festzulegen.

5.1.2 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 sowohl bei Einzel- als auch bei Verbundvorhaben als verzinsliches rückzahlbares Darlehen.

5.2 Beteiligung des EFRE

Die Förderung aus EFRE-Mitteln für nicht rückzahlbare Zuschüsse beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Vorhaben mit einem höheren EFRE-Interventionssatz genehmigen.

- 5.3 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben
- 5.3.1 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind im Einklang mit Artikel 25 Nr. 3 AGVO folgende Ausgaben zuwendungsfähig:
- Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird (Artikel 25 Nr. 3 Buchst. a AGVO);
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig (Artikel 25 Nr. 3 Buchst. b ACVO):
- Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen nach Nummer 2.1.1 (Artikel 25 Nr. 3 Buchst. d AGVO), die jeweils ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Nach dem Grundsatz des Arm's-length-Prinzips dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäftes zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen getroffen worden sein;
- sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, u. a. Ausgaben für Reisen, Material, Bedarfsartikel etc. (Artikel 25 Nr. 3 Buchst. e AGVO).
- 5.3.2 Darüber hinaus sind für KMU folgende Ausgaben zuwendungsfähig:
- Ausgaben für die Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Ausgaben

- für die Markteinführung durch Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 28 Nr. 2 Buchst. a und c AGVO,
- Ausgaben für die Teilnahme an Messen im Einklang mit Artikel 19 Nr. 2 AGVO (nicht mit GRW-Mitteln förderfähig).

5.3.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken,
- bei Zuwendungen, die ausschließlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden, gemäß Artikel 69 Abs. 3 c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Ausgaben für die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.4 Förderhöchstgrenzen

5.4.1 Zuwendungen, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss für KMU oder für wirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen für Ausgaben nach Nummer 5.3.1 gewährt werden, stellen staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV dar und dürfen im Einklang mit Artikel 25 Nr. 5 AGVO eine Beihilfeintensität von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich nicht überschreiten.

Die Beihilfeintensität kann im Einklang mit Artikel 25 Nr. 6 AGVO erhöht werden

- a) um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen;
- b) um weitere 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- zwischen voneinander unabhängigen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Ausgaben bestreitet oder
- zwischen mindestens einem KMU und einer oder mehreren Forschungseinrichtungen, die mindestens 20 % und maximal 40 % der beihilfefähigen Ausgaben tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
- 5.4.2 Für Ausgaben zur Markteinführung nach Nummer 5.3.2 können maximal 50 000 EUR als zuwendungsfähig anerkannt werden. Im Einklang mit Artikel 19 Nr. 3 bzw. Artikel 28 Nr. 3 AGVO darf die Beihilfeintensität 50 % der betreffenden zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.3.2 nicht überschreiten.

5.5 Vereinfachte Kostenoptionen

Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. dem Bezugserlass zu b erfolgt die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen.

5.6 Laufzeit von Vorhaben

Die Projektlaufzeit nach dieser Richtlinie ist begrenzt auf grundsätzlich drei Jahre.

- 5.7 Bestimmungen zur Darlehensgewährung
- 5.7.1 Die Auszahlung der Darlehen erfolgt zu 100 %.
- 5.7.2 Für die Darlehensgewährung und -bearbeitung wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 5.7.3 Die Laufzeit der Darlehen beträgt mindestens drei und höchstens zehn Jahre.
- 5.7.4 Für die gesamte Darlehenslaufzeit wird ein fester Zinssatz gewährt. Die Darlehen werden durch die Anwendung der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. EU Nr. C 14 vom 19. 1. 2008 S. 6) sowie dem dazu gegebenenfalls ergehenden Folgerecht derart ausgestaltet, dass durch sie keine staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 107 AEUV gewährt werden. Die aktuell geltenden Referenzzinssätze werden auf

der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de) bekannt gemacht.

- 5.8 Sonstige Bemessungsgrenzen
- 5.8.1 Für Zuwendungen an Unternehmen gelten im Rahmen von Einzelvorhaben je Vorhaben folgende Bemessungsgrenzen:
- 5.8.1.1 Die Höhe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen beträgt zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 30 000 EUR und grundsätzlich höchstens 500 000 EUR je KMU.
- 5.8.1.2~ Die Höhe des Darlehens beträgt zum Zeitpunkt der Gewährung mindestens 30 000 EUR und grundsätzlich höchstens 1 Mio. EUR.

Sie ist im Rahmen der Bewilligung so zu bestimmen, dass folgende Bemessungsgrenzen bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschritten werden:

- 90 % für kleine Unternehmen,
- 70 % für mittlere Unternehmen,
- 50 % für Nicht-KMU.
- 5.8.2 Bei Verbundvorhaben und Kooperationsvorhaben nach den Nummern 4.6.2 und 4.6.3 gelten zusätzlich zu Nummer 5.8.1 folgende Bemessungsgrenzen:
- 5.8.2.1 Die Höhe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an die beteiligten KMU ist insgesamt begrenzt auf 1 Mio. EUR.
- 5.8.2.2 Die Höhe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für Ausgaben von Forschungseinrichtungen ist begrenzt auf 300 000 EUR je beteiligter Forschungseinrichtung.
- 5.8.2.3 Die Höhe der maximal zulässigen Fördersätze für Forschungseinrichtungen richtet sich danach, ob die Forschungseinrichtung darlegen und in geeigneter Weise nachweisen kann, dass ihre Tätigkeit im Rahmen des Kooperationsvorhabens nichtwirtschaftlicher Art ist. Maßgeblich sind hierfür die Bestimmungen der Randnummern 18 und 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABI. EU Nr. C 198 vom 27. 6. 2014 S. 1). Die Förderung für eine nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtung beträgt bei Kooperationsvorhaben mit ausschließlich kleinen Unternehmen 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Beteiligung von mittleren Unternehmen maximal 80 %. Für die Förderung von Forschungseinrichtungen, die wirtschaftlich tätig sind, gelten die Bemessungsgrenzen nach Nummer 5.4.
- $5.9\,\,$ Nummer 8.7 der VV zu $\$ 44 LHO findet keine Anwendung.
- 5.10 Die Bewilligungsbehörde kann in besonders gelagerten Sachverhalten Ausnahmen von den grundsätzlichen Regelungen in den Nummern 4.3, 4.9, 5.6, 5.8.1.1 und 5.8.1.2 zulas-

${\bf 6.\ Sonstige\ Zuwendungsbestimmungen}$

- 6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides bzw. Darlehensvertrages zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid bzw. den Darlehensvertrag aufzunehmen.
- 6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.
- 6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt. Im Fall der Darlehensgewährung beschränkt sich dies auf die für das Darlehen einschlägigen Bestandteile der ANBest-EFRE/ESF.
- 6.4 Bei Zuwendungen, die ausschließlich als Darlehen gewährt werden, erfolgt abweichend von Nummer 2.6 der VV zu § 44 LHO die Einbeziehung der Umsatzsteuer auf der Ebene von Investitionen, die von Endbegünstigten getätigt wer-

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides bzw. (Teil-) Kündigung des Darlehensvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet der Regionenkategorie (ÜR/SER), in welchem die am Vorhaben beteiligte Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers liegt.

- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.
- 7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.
- 7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.
- 7.5 Ob ein Vorhaben einem der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen ist und damit diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach Nummer 4.1 erfüllt, entscheidet die Bewilligungsstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH.

Für die Bewertung der Förderwürdigkeit der beantragten Vorhaben hat die Bewilligungsstelle die Expertise sachkundiger Institutionen hinzuzuziehen, maßgeblich zu berücksichtigen und zu dokumentieren:

- für alle Vorhaben eine fachliche Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH in Hinblick auf die fachlichen Qualitätskriterien,
- für die Vorhaben, für die ein nicht rückzahlbarer Zuschuss beantragt wird, zusätzlich ein Votum des jeweils zuständigen ArL in Hinblick auf die Qualitätskriterien der regionalfachlichen Komponente.
- 7.6 Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die Bewilligungsstelle. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Voten der externen Gutachter maßgeblich zu berücksichtigen. Vor Bewilligung werden die Förderanträge im Rahmen von Einplanungen beraten. In die Einplanungen gehen nur Anträge ein, die das Verfahren nach Nummer 7.5 durchlaufen haben.
- 7.7 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).
- 7.8 Abweichend von Nummer 4.1 der VV zu § 44 LHO wird bei Zuwendungen, die als Darlehen gewährt werden, ein Darlehensvertrag mit dem Zuwendungsempfänger geschlossen.

- 7.9 Über Fortgang, Abschluss und Verwertung des Vorhabens sind entsprechende Berichte vorzulegen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid bzw. im Darlehensvertrag geregelt.
- 7.10 Die Zuwendungen, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden, dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Geltend gemachte Ausgaben sind je Unternehmen bzw. für jeden Verbund- oder Kooperationspartner separat nachzuweisen. Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung von Zuschüssen alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

Zwischen den einzelnen Mittelabrufen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

- 7.11 Für Zuwendungen, die als Darlehen gewährt werden, gelten für die Aus- und Rückzahlung folgende besondere Bestimmungen:
- Bei der Auszahlung des Darlehens kann im Einklang mit Nummer 1.4 Abs. 2 ANBest-EFRE/ESF vom Ausgabenerstattungsprinzip abgewichen werden. Die Nummern 7.2 und 8.6 der VV zu § 44 LHO finden keine Anwendung.
- Die erste Tranche ist spätestens sechs Monate nach Beginn, die letzte Tranche spätestens sechs Monate vor Ende der Projektlaufzeit abzurufen.
- Grundsätzlich sind mindestens 20 % der gesamten Darlehenshöhe abzurufen.
- Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung hat die Bewilligungsstelle alle vom Darlehensnehmer erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen.
- Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt monatlich ratierlich mit maximal einem tilgungsfreien Jahr nach dem im Darlehensvertrag festgelegten Projektende.
- Eine vorzeitige Rückzahlung oder Sondertilgung ist kostenlos jederzeit möglich.
- 7.12 Bei Kooperationsvorhaben nach Nummer 4.6.3 ist im Rahmen des Verwendungsnachweises die Zuordnung der von den Forschungseinrichtungen geltend gemachten Ausgaben zum nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich durch Testat eines sachkundigen externen Dritten zu bestätigen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen

Bewertungsblock	Lfd. Nr.	Kriterien mit Teilaspekten (jeweils erreichbare Punktzahl)	Maximale Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	1.	Innovationsgehalt Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind Neuheiten in der Bundesrepublik Deutschland (6). Das Vorhaben übt eine erhebliche branchenübergreifende Strahlwirkung aus (+ 6).	0-6-12
	2.	Technisches Risiko Ein technisches Risiko für den Vorhabenträger liegt vor (6). Der Lösungsweg weist einen besonders innovativen Ansatz auf (+ 6).	0-6-12
	3.	Realisierbarkeit Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (6). Die verfügbaren Ressourcen werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+ 6).	0-6-12
	4.	Marktfähigkeit Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig und das Verwertungsinteresse des Vorhabenträgers ist ausreichend belegt (6). Das Vorhaben zielt auf einen Wachstumsmarkt mit besonderem Potential (+ 6).	0-6-12
	5.	Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft Das Vorhaben trägt zur Sicherung/Schaffung von Arbeits- plätzen sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (6). Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der fest- gelegten Schwerpunktthemen der RIS3-Spezialisierungsfelder (nach Festsetzung des RIS3-UA Innovation zum EFRE-Begleit- ausschuss) (+ 6).	0-6-12
	Summe	Abschnitt I	60
II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele der niedersächsischen EFRE- Förderung	6.	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere den Aspekt der Ressourcen- und Energieeinsparung (2). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klima- wandel erbracht (2).	0-2-4
	7.	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (2). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschau- ung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Aus- richtung erbracht (2).	0-2-4
	8.	Zusatzkriterium — Gute Arbeit Der Vorhabenträger ist an einen Tarifvertrag i. S. des TVG gebunden.	0-2
	Summe	Abschnitt II	10
III. Qualitätskriterien i. S. der regionalfachlichen Komponente	A — Re	gionale Entwicklung	Maximal 20
	9.	A 1: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS¹) (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS²) (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0-5-10
	10.	A 2: Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesell- schaft usw.)	0-2-5

Bewertungsblock	Lfd. Nr.	Kriterien mit Teilaspekten (jeweils erreichbare Punktzahl)	Maximale Punktzahl
		Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebiets- körperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d.h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Vorhabenträger- schaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Vor- habens) (5).	
	11.	A 3: Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (5). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0-5
	B — Bes	sonderer Unterstützungsbedarf	
	12.	Das Vorhaben liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren: 1. Indikator Demografie: Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung, landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert) 2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung;	0-3-5 0-3-5
	Summe	landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert) Abschnitt III	30

Definition "relevanter Beitrag": Das Vorhaben hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum hinaus.
 Definition "besonders hoher Beitrag":
 Das Vorhaben hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum hinaus und
 das Vorhaben hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
 mit dem Vorhaben sind Synergieeffekte verbunden.

Verfahrenshinweise	Zur Feststellung der Förderwürdigkeit i. S. von Nummer 4.7 gilt:
	a) Vorhaben, für die Zuwendungen oder Zuwendungsbestandteile als nicht rückzahlbare Zuschüsse i. S. von Nummer 5.1 gewährt werden,
	 müssen die Qualitätskriterien nach Abschnitt I zwingend erfüllen, also mindestens 30 Punkte und 6 Punkte in jedem Kriterium in diesem Bewertungsblock erzielen,
	 müssen die EU-Querschnittsziele berücksichtigen und dazu im Bewertungsblock in Abschnitt II insgesamt mindestens 4 Punkte erzielen,
	 müssen nach den Qualitätskriterien der Abschnitte I bis III insgesamt mindestens 50 von 100 möglichen Punkten erzielen.
	b) Vorhaben, für die Zuwendungen ausschließlich als verzinsliche rückzahlbare Darlehen i. S. von Nummer 5.1 gewährt werden,
	 müssen die Qualitätskriterien nach Abschnitt I zwingend erfüllen, also mindestens 30 Punkte und 6 Punkte in jedem Kriterium in diesem Bewertungsblock erzielen,
	 müssen die EU-Querschnittsziele berücksichtigen und dazu im Bewertungsblock in Abschnitt II insgesamt mindestens 4 Punkte erzielen.
	 Eine Bewertung nach den Qualitätskriterien in Abschnitt III entfällt.
	Die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien erfolgt auf Basis von Experten- und Erfahrungswissen.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den §§ 8 und 9 IZÜV

Erl. d. MU v. 4. 1. 2016 — 25-62004/201/05 —

- VORIS 28200 -

Bezug: Erl. v. 2. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 646) — VORIS 28200 —

Anhang I der Anlage des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 4. 1. 2016 folgende Fassung:

"Liste der Industriekläranlagen nach der IZÜV

Name	PLZ	Ort	Straße	Inspektionsinter- vall in Jahren
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Stade	21683	Stade	Bützflether Sand 9	1
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Bomlitz	29699	Bomlitz	August-Wolff-Straße 13	1
Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH	30926	Seelze	Wunstorfer Straße 40	1
e ⁴ Umwelt & Service GmbH	49201	Dissen am Teutoburger Wald	Versmolder Straße 49	3
Industriepark Nienburg GmbH	31582	Nienburg	Große Drakenburger Straße $93-97$	1
Salzgitter Flachstahl GmbH	38239	Salzgitter	Eisenhüttenstraße 99	1
Volkswagen AG	38440	Wolfsburg	Berliner Ring 2	1
AK Energie GmbH	49090	Osnabrück	Römereschstraße 33	2."

An den

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Nachrichtlich:

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

- Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 105

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Änderung des Stiftungszwecks der "Familienstiftung der Familie Siemens"

Bek. d. ArL Braunschweig v. 8. 1. 2016 -2.11741/40-11 -

Mit Schreiben vom 8. 1. 2016 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der "Familienstiftung der Familie Siemens" mit Sitz in Goslar genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Pflege des Familiensinnes und die Erhaltung der Familientradition der Familie Siemens, die Gewährung von Unterstützungen an Familienmitglieder i. S. der Satzung zur angemessenen Ausbildung ihrer Kinder und in besonderen Fällen auch aus anderen Gründen sowie die Pflege und der weitere Ausbau des im Siemenshaus in Goslar befindlichen Familienarchivs.

— Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 105

Anerkennung der "Förderstiftung Denkmal Siemenshaus"

Bek. d. ArL Braunschweig v. 8. 1. 2016 -2.11741/42-124

Mit Schreiben vom 8. 1. 2016 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 12. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die "Förderstiftung Denkmal Siemenshaus" mit Sitz in Goslar gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Bildung sowie von Kunst und Kultur nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Förderstiftung Denkmal Siemenshaus

Schreiberstraße 12

38640 Goslar.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der "Hinrich-Röders-Stiftung"

Bek. d. ArL Lüneburg v. 30. 11. 2015 — ArL LG06-11741/499 —

Mit Schreiben vom 30. 11. 2015 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 10. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die "Hinrich-Röders-Stiftung" mit Sitz in Soltau gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, des Tierschutzes, der Denkmalpflege, der Wissenschaft und Forschung sowie mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hinrich-Röders-Stiftung In den Hübeeten 2 29614 Soltau.

— Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 106

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der "Stiftung Cantaré"

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 18. 1. 2016 — 2.02-11741-05 (084) —

Mit Schreiben vom 15. 1. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 29. 12. 2015 mit Satzung vom 15. 12. 2015 die "Stiftung Cantaré" mit Sitz in der Gemeinde Ankum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Cantaré Aslage 33 49577 Ankum.

— Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 106

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Landesstraßen 880 und 882 und der Kreisstraßen 250 und 248 in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta

> Vfg. d. NLStBV v. 30. 11. 2015 — GB Osnabrück-31030-L 882 —

> > I.

Im Zuge der Landesstraße (L) 882 soll der Ortskern der Gemeinde Goldenstedt im nördlichen Landkreis Vechta verkehrsmäßig entspannt werden.

Der Verkehr der L 882 wird deswegen westlich von Goldenstedt über das vorhandene Straßennetz der L 880 und der Kreisstraße (K) 250 geleitet, wodurch diese eine geänderte Verkehrsbedeutung erhalten haben.

Die betroffenen Streckenbereiche werden hiermit gemäß § 7 NStrG zum 1. 1. 2016 entsprechend ihrer jetzigen Verkehrsbedeutung umgestuft.

Zum besseren Verständnis ist ein Übersichtsplan als ${\bf Anlage}$ beigefügt.

- 1. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2016 a b g e s t u f t:
- 1.1 der Streckenbereich von

NK*) 3216 001 nach NK 3216 011 L 882

Abschnitt 10 (alt)

Station 0,000 bis Station 1702

(Länge 1 702 m)

zur Gemeindestraße, d. h. die Teilstrecke der L 882 (alt) Hauptstraße von Betriebskilometer 0,000 Kreuzung L 881 bis Betriebskilometer 1,726 Aufmündung K 248.

Diese Teilstrecke ergibt eine Gesamtlänge von 1,7 km. Träger der Straßenbaulast einschließlich der Radwege ist die Gemeinde:

1.2 der Streckenbereich von

NK 3216011

nach NK 3216007 L 882

Abschnitt 20 (alt)

Station 0.000 bis Station 99

(Länge 99 m)

zur Kreisstraße, d. h. die Teilstrecke der L 882 (alt) Wildeshauser Straße von Betriebskilometer 1,726 Aufmündung K 248 bis Betriebskilometer 1,818 Aufmündung der L 880 (alt) Bahnhofstraße.

Diese Teilstrecke ergibt eine Gesamtlänge von 0,1 km. Träger der Straßenbaulast einschließlich der Radwege ist der Landkreis.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 a u f g e s t u f t: der Streckenbereich von

NK 3216 006 nach NK 3216 009 K 250

Abschnitt 10 (alt)

Station 0,000 bis Station 3191

(Länge 3 191 m)

zur Landesstraße, d. h. die Teilstrecke der K 250 (alt) von vorhandener L 881 Vechtaer Straße bis vorhandener L 880 (alt) Bahnhofstraße, mit einer Gesamtlänge von 3,2 km.

Träger der Straßenbaulast für diese Strecke einschließlich des Radweges ist das Land.

 Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 u m b e n a n n t: der Teilabschnitt L 880 Abschnitt 70 (alt) zur L 882 von

NK 3216 009 nach NK 3216 007 L 880

Abschnitt 70 (alt)

Station 0,000 bis Station 1295

(Länge 1 295 m),

d. h. die Teilstrecke der L 880 (alt) von K 250 (alt) Bruchweidenstraße bis vorhandener L 882 Wildeshauser Straße Betriebskilometer 7,858 bis Betriebskilometer 9,153, mit einer Gesamtlänge von 1,3 km.

Träger der Straßenbaulast für diese Strecke einschließlich des Radweges bleibt unverändert das Land.

II.

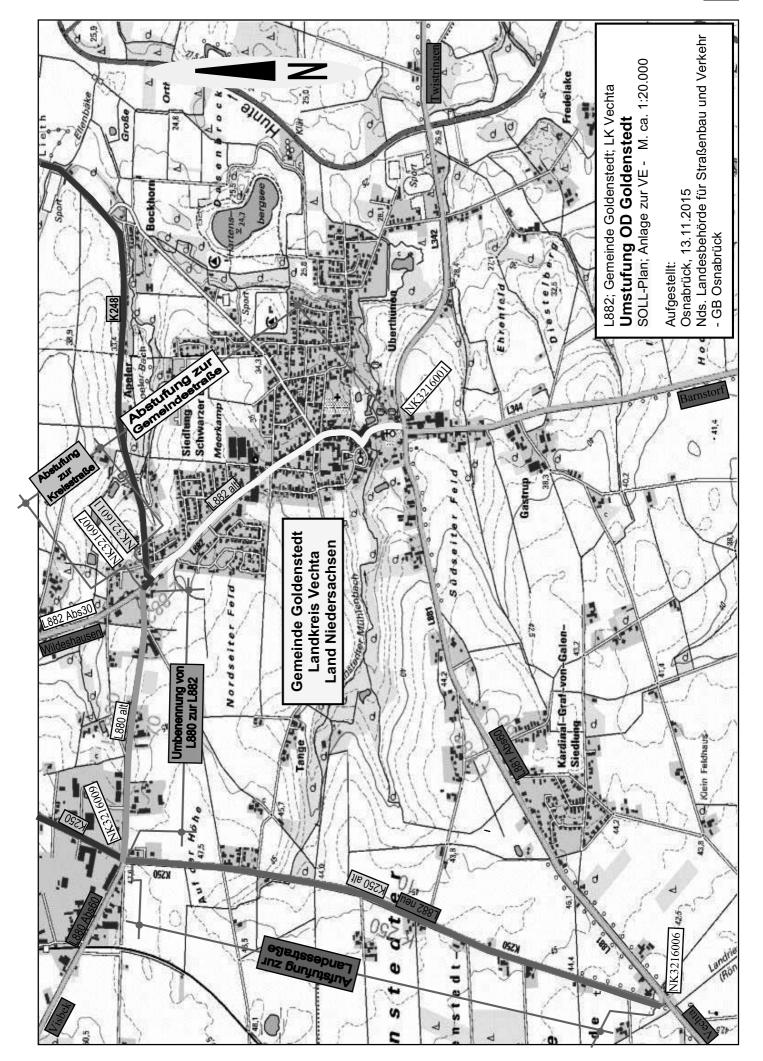
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

^{*)} NK = Netzknoten.



Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 213 von der Anschlussstelle der Autobahn 1 Wildeshausen-West bis zum Kreuzungsbereich

Nordring/Ahlhorner Straße/Landesstraße 873 (Westring)

Vfg. d. NLStBV v. 22. 12. 2015 — 4-4142/31020 —

T.

Die in der Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg, gelegene Teilstrecke der Bundesstraße 213, Abschnitt 515, von Stat. 0 bis Stat. 5487, wird gemäß \S 3 Abs.1 Nr. 2 NStrG zum 1. 1. 2016 zur Kreisstraße 213 in die Baulast des Landkreises Oldenburg abgestuft.

Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

ΤT

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26014 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 108

Die Anlage ist auf der Seite 109 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs "Pennigbütteler Straße (K 5)" in Osterholz-Scharmbeck

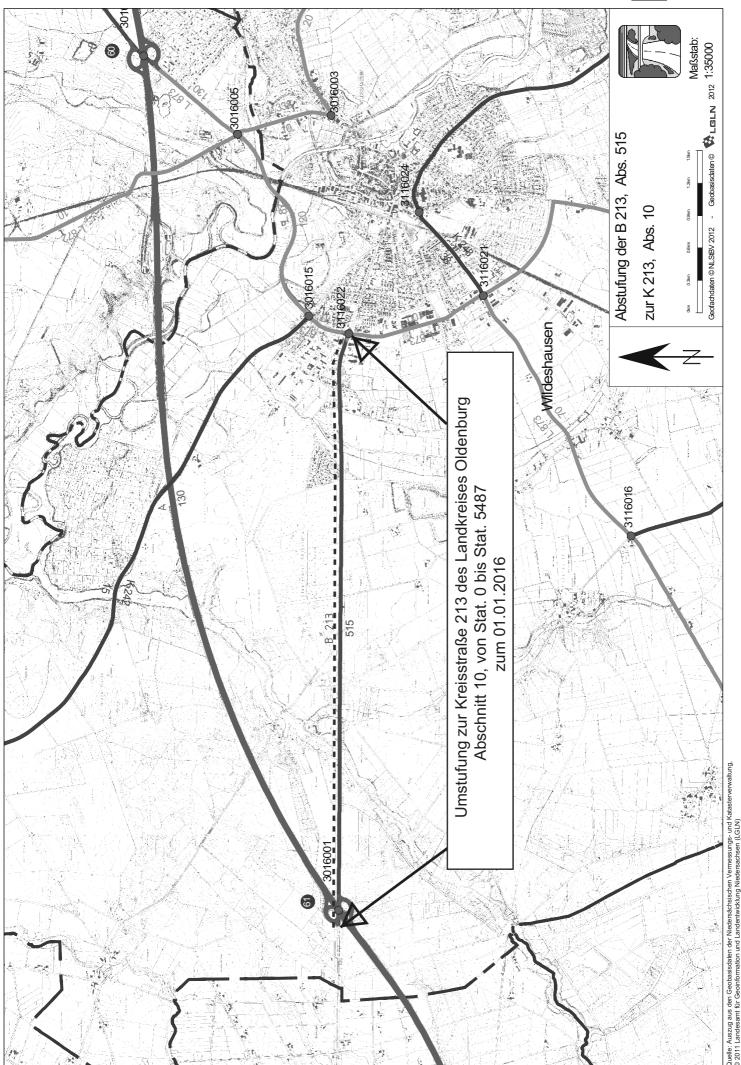
Bek. d. NLStBV v. 13. 1. 2016 — 3317-30224/1 (EVB-106) —

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs "Pennigbütteler Straße (K 5)" durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken für die Fahrbahn und Schranken für den parallel verlaufenden Gehweg bzw. Geh- und Radweg auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß \S 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase im Bereich km 20,7 bis 20,0 (Landkreis Emsland — Stadt Haselünne)

> Bek. d. NLWKN v. 6. 1. 2016 — VI O 9-62025-000-010 —

Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN plant, die Hase im Bereich km 20,7 bis 20,0 (Landkreis Emsland — Stadt Haselünne) mit Gewässerausbaumaßnahmen gemäß den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. den §§ 107 ff. NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), ökologisch aufzuwerten, und hat dafür am 7. 12. 2015 beantragt festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), besteht.

Im Wesentlichen soll im Rahmen des Ausbaus zum einen stellenweise Totholz/Stammholz mittels verschiedener Einbaumethoden in die Hase eingebracht werden. In Kombination mit der gezielten, lokal begrenzten Entnahme der Uferbefestigung und dem Einbau von Kiesbänken soll eine Gewässerdynamik mit gewässertypischen Strukturen, wie z. B. Prallhängen und Anlandungen, initiiert, die Sohlerosion begrenzt und eine höhere Substratvarianz der Gewässersohle erreicht werden. Ferner ist ein punktueller Uferabtrag mit einer Abflachung des Geländes zur Entwicklung von standortgerechten Pflanzengemeinschaften und Ufergehölzen geplant.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen war gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren — des NLWKN hat als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß den $\S\S$ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 110

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Heubach Pigment Manufacturing GmbH & Co. KG, Langelsheim)

> Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 1. 2016 — BS 15-086 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Heubach Pigment Manufacturing GmbH & Co. KG, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 28. 1. bis zum 10. 2. 2016

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2,

38120 Braunschweig, Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen

vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,

Stadt Langelsheim,

Rathaus, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis freitags von 7.00 bis 12.30 Uhr, montags und mittwochs von 13.30 bis 15.15 Uhr, dienstags und donnerstags von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen" einsehbar.

- Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 110

Anlage

Tenor

1. Der Firma Heubach Pigment Manufacturing GmbH & Co. KG, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, wurde gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 4.1.10 GE der Anlage 1 der 4. BlmSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung, am 22. 12. 2015 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, hier: Farbstoffe und Pigmente sowie Ausgangsstoffe für Farben und Anstrichmittel.

Standort: 38685 Langelsheim, Heubachstraße 7

Gemarkung: Langelsheim

Flur: 14 Flurstück: 927/2.

Die Änderungsgenehmigung umfasst für die bestehende Anlage zur Herstellung von Bismutvanadat:

- gegenüber dem bisherigen Betrieb diverse Änderungen in den Verfahrensabläufen und den technischen Einrichtungen.
- in den Gebäuden 6 a, 6 b und 6 c und im Außengelände 6 b werden die in Formular 3.4 und dem Aufstellungsplan 2-5 A779, Rev. 0, Stand: 28. 5. 2015, genannten Behälter, Tanks, Öfen, Pumpen, Ventilatoren, Filter usw. neu errichtet und betrieben bzw. geändert.

Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität der Anlage von 500 t/a bleibt unverändert.

- 2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.
- $3.\;\;$ Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.
- II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abfalllageranlage der Holsten Recycling GmbH & Co. KG, Achim)

> Bek. d. GAA Celle v. 12. 1. 2016 — CE000033463-15-041-02 —

Die Holsten Recycling GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 6, 28832 Achim, hat mit Schreiben vom 14. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Abfalllageranlage am Standort in 28832 Achim, Zeppelinstraße 6, Gemarkung Achim, Flur 4, Flurstück 144/23, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 111

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ecofrost Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG, Emstek)

> Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 12. 2015 — 40211-1.2.3.2-10, OL 15-148-01 —

Die Firma Ecofrost Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG, Repker Damm 5, 49685 Emstek, hat mit Antrag vom 23. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Verbrennungsmotoranlagen) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Erdgas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 309 kW am Standort in 49681 Garrel, Daimler-Benz-Straße, Gemarkung Garrel, Flur 48, Flurstücke 33/12, 34/1,2, 35/5,6,7,8, 33/5,7,8,10,11, 36/2, 49/1,3,8,9 und 50/8,9, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 111

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wellier Kolk" im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser),

vom 11.12.2015

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit des Verordnungsdatums gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wellier Kolk" erklärt. Der Großteil dieses Gebiets gehörte bisher bereits zum LSG NI 35 "Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen".
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Der größere nördliche Teil des Gebiets befindet sich im Osten des Flecken Steyerberg in der Gemarkung Wellie. Der südliche Teil liegt im Westen der Samtgemeinde Mittelweser in den Gemarkungen Anemolter und Landesbergen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser, sowie beim Landkreis Nienburg (Weser) untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg". Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und sind in der Verordnungskarte als "Abgrenzung des FFH-Gebietes 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von 17,04 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das LSG "Wellier Kolk" liegt südöstlich von Wellie, im Überschwemmungsgebiet der Weser und gehört zur naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlands. Es umfasst mit dem namengebenden "Wellier Kolk" ein naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Altgewässer), das mit einem Altarm des ehemaligen Weserverlaufs (Wellier Schleife) über einen Graben (Kolkgraben) verbunden ist.

Die angrenzende Weseraue ist stark von landwirtschaftlicher Intensivnutzung und dem Abbau von Sand und Kies geprägt. Natürliche Elemente einer Auenlandschaft sind mit der zunehmenden Inanspruchnahme dieser Landschaft selten geworden. Im LSG "Wellier Kolk" sind typische

Strukturelemente der Flussaue mit ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten geblieben. Zu diesen gehören Arten der Hart- und Weichholzaue, wie zum Beispiel Eichen, Eschen, Erlen und Weiden. Weiter bietet der "Wellier Kolk" und die an ihn angrenzenden Strukturen Lebensraum, Jagd- und Rasthabitate für verschiedene geschützte Tierarten, wie zum Beispiel für die Teichfledermaus (Myotis dasycneme).

Neben diesen Aspekten weist der "Wellier Kolk" eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion des Menschen in der freien Landschaft auf. Neben der Nutzung als Bade- und Angelbereich können Natur und Landschaft ungestört beobachtet werden. Als Gastvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung sind der Wellier Kolk und die ihn umgebenden Bereiche, auch für andere Arten neben der Teichfledermaus ein wichtiges Element in der Landschaft.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere des naturnahen Altgewässers, seinen Verlandungs- und Uferbereichen, der Ufervegetation, den randlichen standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzaue sowie den kleinflächigen Grünlandflächen, Auwäldern und sonstigen naturnahen Wäldern, sowie der Strauch-Baumhecken, als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen zu erhalten, nachhaltig zu sichern und zu entwickeln

- (3) Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten und zu fördern. Die Teichfledermaus-Population befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

Fischotter (Lutra lutra)

Zur Erhaltung der Art sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwälder und Überschwemmungsareale zu erhalten und zu entwickeln. Die Gewässer und Gewässersysteme dienen weiter auch als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten und zu fördern.

und die Entwicklung, Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtypen 3150 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Naturnahe Stillgewässer, einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Der Erhalt und die Entwicklung dieses Lebensraumtyps wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus aus. Weiter kann auch der Fischotter vom Erhalt und der Entwicklung des LRT in Bezug auf seinen Lebensraum profitieren. Der Fischotter gilt zu dem als für

diesen LRT charakteristische Säugetierart. Der LRT 3150 befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

Der sich innerhalb der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie befindliche Sukzessionswald ist aufgrund seiner Artenzusammensetzung und seines derzeitigen Zustands zu einem Auwald mit ausgeprägtem Waldrand zu entwickeln, der sich an den Standorteigenschaften orientiert.

§ 3 Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:
 - a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst ohne behördliche Genehmigung unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) den Wasserstand des Altgewässers wesentlich zu verändern oder das Altgewässer in anderer Weise wesentlich zu beeinträchtigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie des in der Anlage kenntlich gemachten Parkplatzes für die Badestelle Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen,
 - f) Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,
 - g) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem das Altgewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - h) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Teichen sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
- (3) Zusätzlich ist in der in der Verordnungskarte dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt:
 - a) die Uferbereiche außerhalb der dafür vorhandenen Stellen zur Bade- und ruhigen Freizeitnutzung zu betreten,
 - b) die Errichtung neuer baulicher Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - c) das Befahren des Altgewässers mit Booten jeglicher Art.
 - d) Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - e) Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen.
 - f) die Intensivierung der Erholungsnutzung des Altgewässers,
 - g) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung des vorhandenen Gewässers und dessen Wasser- und Ufervegetation, insbesondere natur-

- naher Uferstrukturen mit einem reichen Nahrungsangebot für die Teichfledermaus,
- h) die Waldflächen zu entwässern.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 a) bis e) und 3 a) bis e) genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg (Weser) als untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
 - a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen.
 - c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern und wenn sie dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des \S 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des \S 4 sind:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Einzelstammnutzung mit folgender Maßgabe: Waldränder und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern sind gemäß § 3 Abs. 3 e) als Nahrungsgrundlage und als Quartier für die Teichfledermaus zu erhalten und zu entwickeln,
 - c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen sind die Intensivierung der fischereilichen Nutzung, sowie die Reusenfischerei,
 - e) das Baden und Schwimmen im Altgewässer im Bereich der offenen Wasserfläche, inklusive der Nutzung dafür vorgesehener Schwimmhilfen (wie z. B. Luftmatratzen, Schwimmringen, etc.),
 - f) das Befahren des Altgewässers mit nicht motorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche,

- g) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Altgewässers und sonstiger Gewässer II. und III. Ordnung nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 3 fällt,
- h) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Badebereichs durch den Unterhaltungsverband, in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
- j) von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
- k) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen,
- zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen.
- (2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen oder dem Artenschutz bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

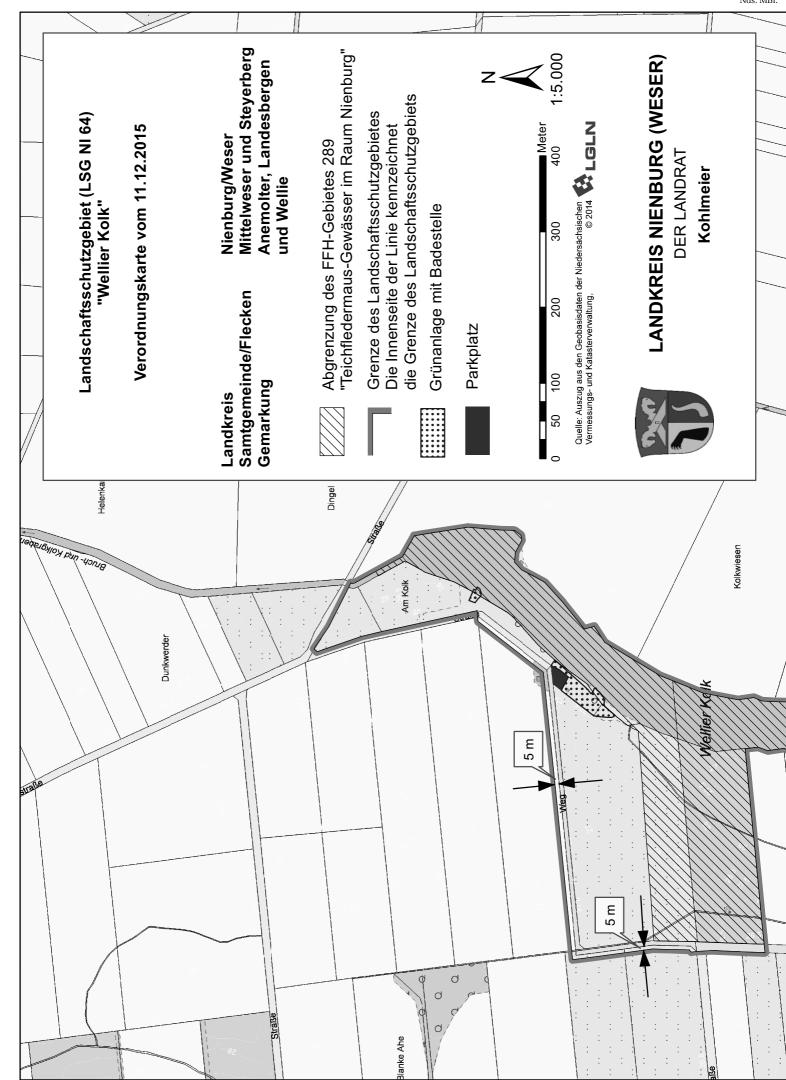
§ 8

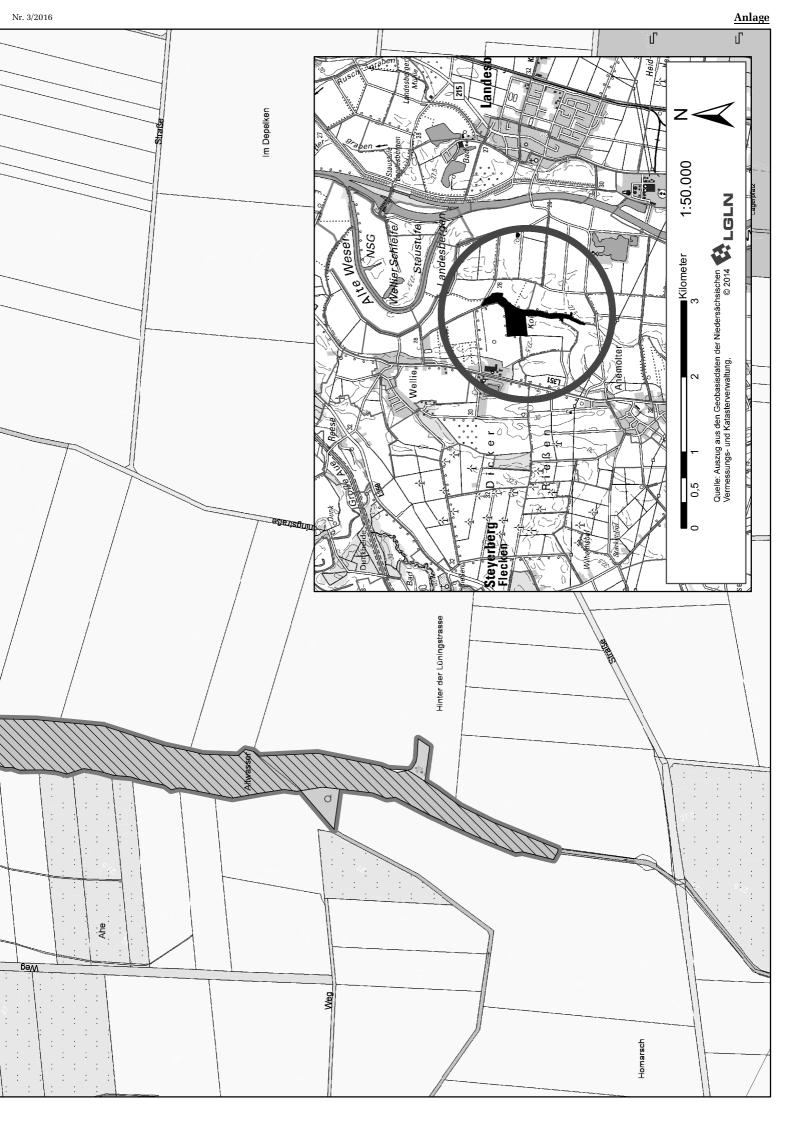
Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Anemolter, Estorf, Landesbergen, Liebenau und Wellie, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet "Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen") vom 30.09.1969 (LSG NI 35) in den Bereichen außer Kraft, die sich mit dem LSG dieser Verordnung überschneiden.

Nienburg, den 11.12.2015 Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat





Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmögli-chen Zeitpunkt der Dienstposten einer Prüferin oder eines Prüfers mit

einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger der BesGr. A 12

im Referat 5.1 zu besetzen. Der Einsatz erfolgt am Dienstort Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LReg und Öffentlichkeit informie-

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehören Prüfungen im Geschäftsbereich des MF, des MJ und der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Bereich der Justiz. Ein Einsatz in anderen Geschäftsbereichen ist möglich. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestablig im der Schäftlich der Schaftlich und Abstirrbeiter bestablig. stehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresbe-

Unterstützen Sie uns? Möchten Sie unser erfolgreiches Team unterstützen? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach wird Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz verfügen und bereits als Oberinspektorin oder Oberinspektor oder in einem höherwertigen Amt im Landesdienst tätig sind. Erfahrungen als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter in der Innenrevision sind von Vorteil.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 19. 2. 2016 mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Bitte legen Sie uns eine Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte bei. Für die schnelle Kommunikation nennen Sie uns gern Ihre E-Mail-

Reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens ver-

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Men-schen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Jürgen Kammerhoff, Referatsleiter 5.1, Tel. 05121 938-680, E-Mail: juergen.kammerhoff@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

- Nds MBl Nr 3/2016 S 116

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405



Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.



- → Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014 inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten
- → Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014 inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG